

# MORITZ SCHRIBER

RÜTISTRASSE 15 • 6032 EMMEN-LUZERN  
TELEFON/FAX 041-280 71 32 • HANDY 079-414 61 89

KOPIE

EINSCHREIBEN  
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt  
z.H. des Ersten Staatsanwalts  
Herrn **Dr. Thomas Hug**  
Binningerstrasse 21  
4001 Basel

Emmen, 22. September 2000

## **Nichteintretensentscheid vom 14. September 2000**

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt

Ich beziehe mich auf das obige Schreiben (Kopie beiliegend) und reiche Ihnen hiermit ein

### **Wiedererwägungsgesuch**

gegen den Nichteintretensentscheid ein mit den folgenden

#### **Anträgen:**

1. Der Nichteintretensentscheid vom 6. September 2000 sei abzuweisen und
2. Die Untersuchung in Sachen „Zahngold“ sei weiterzuführen.

#### **Formelles:**

Der Nichteintretensentscheid ist bei mir am 15. September 2000 eingegangen.

BO. Empfangsschein bei den Akten

## **Begründung:**

Der Leitende Staatsanwalt, Dr. Alexander Bertolf, ist in seiner Rückweisung vom 14. September 2000 meiner Einsprache vom 12. September 2000 in keiner Weise auf die von mir vorgebrachten aktenkundigen, strafrechtlich relevanten Sachverhalte eingetreten. Die Beurteilung des leitenden Staatsanwalts in Sachen OHG trifft sicherlich zu, geht im Wesentlichen jedoch ganz und gar an der Sache vorbei.

Es trifft zwar zu, dass die Bezirksanwaltschaft Zürich die Untersuchung eingestellte, nachdem sie den Angeschuldigten Ristic bei der zuständigen deutschen Staatsanwaltschaft angezeigt hatte (BAK III, Nr. 1998 / 617, Seite 5, Ziff. 7 aa., al 3 von unten). Aus unersichtlichen Gründen hat sie es unterlassen, eine entsprechende Anzeige gegen die **E. Gutzwiller & Cie., Banquiers, Basel**, bei den zuständigen Behörden in Basel zu erstatten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine einmal eingestellte Strafuntersuchung jederzeit wieder aufgenommen werden kann, sollten aktenkundige Sachverhalte dies erfordern.

Vorliegendenfalls muss aufgrund der Akten davon ausgegangen werden, dass es sich bei den angezeigten - von den Behörden des Kantons Zürich nicht annähernd abschliessend untersuchten - Sachverhalten zweifelsohne um **Verbrechen gegen die Menschlichkeit** handelt.

Die diesbezüglichen von BA Brunner zu Handen der Akten gemachten Feststellungen lassen keinen anderen Schluss zu und werfen die Frage auf, wie es nach den einschlägigen Erfahrungen aus der Vergangenheit heute erneut möglich ist, eine ethisch so verwerfliche Straftat nicht nur nicht genügend zu untersuchen und zu bestrafen sondern kurzerhand zu unterschlagen.

Die von mir aufgrund der bezirksanwaltschaftlichen Akten (BAK III Kanton Zürich, B./ Unt.Nr. Büro 9 1998 / 617) bei Ihnen angezeigten Sachverhalte, betreffen - bis heute keinesfalls rechtsgenügend untersuchte - **Offizialdelikte** (Verdacht der Geldwäscherei), welche als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Zahngold vermuteter [kriegs-]verbrecherischer Herkunft: BAK III, Nr. 1998 / 617, Seite 2, Ziff. 2., al 5) **jedenfalls zu verfolgen** sind.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Staatsanwalt, meinem Wiedererwägungsgesuch stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**KOPIE**

Moritz Schriber